

## Stellungnahme

### **des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik**

Der Ausschuss begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments als wichtigen Schritt zu einer nachhaltigen Fischerei sowohl in Europa, als auch in den Gewässern von Entwicklungsländern.

Es ist die Überzeugung des Ausschusses, dass Fischressourcen prioritär zur Reduzierung von Hunger und Mangelernährung beitragen müssen und die Gemeinsame Fischereipolitik der EU das Recht auf angemessenen Ernährung vor allem in Entwicklungsländern nicht verletzen darf.

Der Ausschuss nimmt positiv zur Kenntnis, dass bereits wichtige Reformvorschläge aus dem Kommissionsentwurf in Bezug auf die Externe Dimension der EU-Fischereipolitik beibehalten, diese Vorschläge aber in vielen Punkten durch das Europäische Parlament ergänzt und konkretisiert wurden.

Der Ausschuss unterstützt die Reformvorschläge bezüglich der Nachhaltigen Fischereiabkommen in Artikel 41 Absatz 2 der Grundverordnung, wonach „EU-Fischereifahrzeuge nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen [fangen dürfen], der in klarer und transparenter Weise auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand aller Flotten für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.“

Der Ausschuss stellt fest, dass es neben der Reform der offiziellen EU-Fischereiabkommen notwendig ist, auch die vielfältigen Fischereiaktivitäten von EU-Fangschiffen, die außerhalb der bestehenden Fischereiabkommen in den Gewässern von Entwicklungsländern agieren, auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen.

Der Ausschuss unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Abänderung 230 des Europäischen Parlaments, wonach die Mitgliedstaaten sowie die Kommission über alle privaten Fangverträge und Fischereiaktivitäten von EU-Akteuren in Drittstaaten zu unterrichten sind.

Von großer Bedeutung erachtet der Ausschuss die Abänderungen 167 bis 170, nach denen in Artikel 41 der Grundverordnung eine Ausschließlichkeitsklausel in allen EU-Fischereiabkommen sowie Maßnahmen gegen das ständige Umflaggen von Fangschiffen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollen EU-Fangschiffe zukünftig daran hindern, unter fremden Flaggen oder außerhalb des Regelungsrahmens eines bestehenden Fischereiabkommens in den Gewässern eines Partnerlandes zu fischen.

Der Ausschuss hält die Abänderungen 179 und 242 für wichtig, wonach vor allem die Züchtung nicht fleischfressender Arten und die Verringerung der Verwendung von Fischmehl als Fischfutter von der EU und ihren Mitgliedstaaten gefördert werden sollen.

Der Ausschuss begrüßt des weiteren die Streichung des Kapitels über die Einführung von handelbaren Fischereirechten aus der Grundverordnung. International wäre die Privatisierung der Fangrechte durch handelbare Rechte innerhalb der EU das falsche Signal. Die See und ihre Fischbestände sind ein Gemeingut, sie zu privatisieren und mit ihnen Handel zu treiben, widerspricht diesem Gedanken. Gerade in Entwicklungsländern würde sich der Grundkonflikt zwischen industrieller und Kleinfischerei dadurch verschärfen.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung dazu auf, sich im Ministerrat dafür einzusetzen, dass die Reformvorschläge des Europäischen Parlaments bezüglich der Aktivitäten von EU-Fischereifahrzeugen in den Gewässern von Drittstaaten, vor allem in den oben genannten Bereichen, in die neue Grundverordnung der Gemeinsamen Fischereipolitik aufgenommen werden.